
Verkehr und Infrastruktur (vif)**653.105****Richtlinie Vortritt****Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie ergänzt die gesetzlichen Vorgaben der Signalisationsverordnung SSV für die Vortrittsregelungen. Sie gilt auf allen Strassen im Kanton Luzern.

Grundsätze

Vortrittssignale zeigen an, dass der Führer anderen Fahrzeugen den Vortritt gewähren muss oder dass ihm der Vortritt gegenüber anderen Fahrzeugen zusteht.

Bei allen Einmündungen in eine Hauptstrasse ist von Gesetzes wegen der Vortritt aufgehoben und muss entsprechend signalisiert werden. Es handelt sich hier um die Sichtbarmachung einer bestehenden Vorschrift, weshalb keine Verfügung und Publikation durch die Behörde notwendig ist.

Das Aufstellen von Vortrittssignalen bei Ausfahrten aus Hofzufahrten ist ebenfalls die Sichtbarmachung einer bestehenden Vorschrift und braucht nicht verfügt zu werden. Der Begriff Hofzufahrt gibt immer wieder zu Diskussionen Anlass. Von einer Ausfahrt bzw. Hofzufahrt spricht man, wenn die zu erschliessende Parzelle oder das Gebäude direkt an die Strasse angrenzt.

Wenn bei einer Verzweigung von Nebenstrassen der gesetzliche Rechtsvortritt aufgehoben werden soll, so sind eine Verfügung und eine Publikation durch die Behörde zwingend nötig.

Es ist unzulässig, eine Signalisation anzubringen, die einer gesetzlichen Vortrittsregelung widerspricht. Die Markierung und Signalisation des Vortritts bei einer Trottoirüberfahrt ist nicht erlaubt.

Rechtsvortritt

In Innerortsgebieten soll bei Verzweigungen von Nebenstrassen der gesetzliche Rechtsvortritt gelten. Dies ist ein grosser Beitrag zur allgemeinen Verkehrsberuhigung.

Der Rechtsvortritt muss von den Fahrzeugführern rechtzeitig wahrgenommen werden können. Die Strassen mit Rechtsvortritt sollten möglichst gleichartigen Charakter aufweisen (Bedeutung, Erscheinungsbild, Fahrbahnbreite).

Zur Verdeutlichung des Rechtsvortritts kann die besondere Markierung „Rechtsvortritt“ gemäss SN Norm 640 851 angebracht werden. Diese Markierung darf jedoch nur zum Einsatz kommen, wenn keine Zweifel betreffend gesetzlichem Rechtsvortritt bestehen. In rechtlich unbestimmten Situationen darf die besondere Markierung nicht angebracht werden. Es ist darauf zu achten, dass die Markierung auf einem Strassenzug einheitlich angebracht oder weggelassen wird.



Weitere Massnahmen zur Steigerung der Wahrnehmbarkeit sind:

- Gestaltung des angrenzenden Raumes
- Verdeutlichung des Fahrbahnrandverlaufs
- Anhebung des gesamten Verzweigungsbereichs im Sinne eines vertikalen Versatzes

Stop-Signalisation

Das Signal „Stop“ (3.01) verpflichtet den Führer anzuhalten und den Fahrzeugen auf der Strasse, der er sich nähert, den Vortritt zu gewähren. Für die das Signal ergänzende Haltelinie (6.10) gilt Art. 75 Abs. 1, 2 und 5 der Signalisationsverordnung (SSV).

Das Signal „Stop“ darf nur an Stellen angebracht werden, wo infolge fehlender Sicht ein Halt unerlässlich ist. Bei Unfallschwerpunkten kann zur Erhöhung der Sicherheit in Ausnahmefällen „Stop“ markiert werden.

Die „Stop“-Signalisation kommt auch zum Einsatz, wenn die genügende Sichtweite nur mit einem Verkehrsspiegel erreicht werden kann.

Kein Vortritt

Das Signal „Kein Vortritt“ (3.02) verpflichtet den Führer, den Fahrzeugen auf der Strasse, der er sich nähert, den Vortritt zu gewähren. Für die das Signal ergänzende Wartelinie (6.13) gilt Art. 75 Abs. 3 - 5 SSV.

Im Sinne einer Erhöhung der Verkehrssicherheit soll bei der Beurteilung von „Kein Vortritt“ die Belassung des gesetzlichen Rechtsvortritts im Vordergrund stehen. Bei ungleichartigem Strassencharakter (Erscheinungsbild, Ausbaustandard) kann die Verfügung einer „Kein Vortritt“-Regelung sinnvoll sein.